



Umsatzsteuer im Abgabenänderungsgesetz 2012



Agenda

- Normalwert
- Rechnungsstellung
- Weitere Änderungen
 - Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer
 - Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin
 - Ist-Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung
 - Reverse Charge
 - Umrechnungskurs

Normalwert als Bemessungsgrundlage für Leistungen (§ 4 Abs 9 UStG)

- bis 31. 12. 2012: BmG bei unterpreisigen Leistungen ist das tatsächliche Entgelt
- ab 1. 1. 2013: Gem § 4 Abs 9 UStG Normalwert als BmG für Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf seines Personals, sofern
 - Entgelt < Normalwert und Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht oder nicht zum vollen VSt-Abzug berechtigt
 - Entgelt < Normalwert, Unternehmer nicht oder nicht zum vollen VSt-Abzug berechtigt und Umsatz gem § 6 Abs 1 Z 7 bis 26 oder Z 28 UStG steuerfrei
 - Entgelt > Normalwert und Unternehmer nicht oder nicht zum vollen VSt-Abzug berechtigt
- Ausnahme: Lieferung von Grundstücken und Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Normalwert als Bemessungsgrundlage für Leistungen (§ 4 Abs 9 UStG)

- Vergleichswert: Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung von **unabhängigem** Lieferer oder Leistungserbringer
- Ermittlung des Normalwerts
 - direkter Preisvergleich
 - subsidiär Marktpreise (z.B. aus Börsennotierungen, branchenüblichen Abschlüssen oder Preisübersichten von Verbänden)
 - Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus Vereinfachungsgründen weiterhin mit lohnsteuerliche Sachbezugswerten
 - grenzüberschreitende Sachverhalte: transaktionsbezogener Fremdvergleichspreis
 - in allen übrigen Fällen: sinngemäße Anwendung von § 4 Abs 8 lit a und b UStG

Normalwert als Bemessungsgrundlage für Leistungen (§ 4 Abs 9 UStG)

■ Beispiel (Angabe):

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer A überträgt einen Gegenstand des Unternehmens, für den er den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat (Einkaufspreis 40 Euro; Normalwert 50 Euro) zu einem Preis von

- a. 10 Euro an seine Tochter für deren private Zwecke;
- b. 10 Euro an eine Tochtergesellschaft, die zu 60 % zum VSt-Abzug berechtigt ist;
- c. 10 Euro an eine Organgesellschaft;
- d. 10 Euro an einen Mitarbeiter für dessen private Zwecke;
- e. 10 Euro an einen Kunden für dessen private Zwecke;
- f. 0 Euro an seine (vorsteuerabzugsberechtigte) Tante für deren Unternehmen.

Normalwert als Bemessungsgrundlage für Leistungen (§ 4 Abs 9 UStG)

- Beispiel (Lösung):
 - a. Normalwert von 50 Euro (familiäre Nahebeziehung und Tochter nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt);
 - b. Normalwert von 50 Euro (gesellschaftsrechtliche Verbindung und Tochtergesellschaft nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt);
 - c. Zwischen Organ und Organgesellschaft liegt nicht steuerbarer Innenumsatz vor;
 - d. Normalwert von 50 Euro (Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis und Arbeitnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt);
 - e. Ansatz des Entgelts von 10 Euro (kein Naheverhältnis);
 - f. Mangels Entgelt kein Fall des § 4 Abs 9 UStG, aber Entnahme gem § 3 Abs 2 UStG als Lieferung gegen Entgelt fingiert; daher Einkaufspreis von 40 Euro gem § 4 Abs 8 UStG anzusetzen.

Normalwert als Bemessungsgrundlage für Leistungen (§ 4 Abs 9 UStG)

- Anwendung des Normalwerts & unionsrechtliche Grenzen
 - Nach 6. MwSt-RL: nicht fremdüblich erfolgte Transaktionen zw nahestehenden Personen können nicht ohne Weiteres wie unentgeltliche Umsätze (Entnahmen) behandelt werden; Ermächtigungsverfahren gem Art 27 notwendig (Siehe EuGH 9. 6. 2011, Rs C-285/10, *Campsa*; 20. 1. 2005, Rs C-412/03, *Hotel Scandic*)
 - Nach MwSt-SystRL: Wahlrecht gem Art 80 MwSt-SystRL bei
 - familiären oder anderen engen persönliche Bindungen
 - Bindungen aufgrund von Leistungsfunktionen oder Mitgliedschaften
 - Eigentumsrechtlichen, finanziellen oder rechtlichen Bindungen
 - Arbeitgeber- bzw Arbeitnehmerverhältnissen

Normalwert als Bemessungsgrundlage für Leistungen (§ 4 Abs 9 UStG)

- Anwendung des Normalwerts & unionsrechtliche Grenzen
 - § 4 Abs 9 UStG: „für Lieferungen und sonstige Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf seines Personals“
 - Vorausgesetzte Nahebeziehung im Gesetzestext nicht abgebildet (bloß in ErlRV [nicht abschließend] angedeutet)
 - EuGH: Art 80 MwSt-SystRL als Ausnahme zu Art 73 MwSt-SystRL eng auszulegen (26. 4. 2012, Rs C-621/10, *Balkan and Sea Properties*)
 - **§ 4 Abs 9 UStG einschränkend zu interpretieren!**

Normalwert als Bemessungsgrundlage für Leistungen (§ 4 Abs 9 UStG)

- Anwendung des Normalwerts & unionsrechtliche Grenzen
 - Ausnahme von Grundstücken mit Unionsrecht vereinbar?
 - Selektives Ausüben eines Wahlrechts
 - Durch Nichteinbeziehung von Grundstücken geringere Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art 73 MwSt-SystRL (tatsächlich erhaltene Gegenleistung als Bemessungsgrundlage) → als zulässig zu erachten
 - Folgen der Wahlrechtsausübung
 - Zeiträume vor Wahlrechtsausübung (UStR Rz 367 und VPR Rz 345)?

Rechnungsstellung (§ 11 UStG)

- Neugliederung des § 11 Abs 1 UStG
 - Ausstellungsberechtigung bzw. -pflicht bei Inlandsumsätzen
 - Ausstellungsverpflichtung bei Reverse-Charge durch inländische Unternehmer bis 15. des Folgemonats
 - Ausstellungsverpflichtung bei Drittlandsumsätzen durch inländische Unternehmer
 - Neues Rechnungsmerkmal gem § 11 Abs 1 Z 3 lit f UStG: Angabe der Umrechnungsmethode bei Abrechnung in Fremdwährung, welche den Vorsteuerabzug bestimmt
 - UID des Leistungsempfängers und Hinweis auf „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bei Reverse-Charge Umsätzen (§ 11 Abs 1a UStG)
 - Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen nicht anzuwenden

Rechnungsstellung (§ 11 UStG)

- Neugliederung des § 11 Abs 1a UStG
 - In den Fällen des § 19 Abs 1 zweiter Satz und Abs 1c UStG unterliegt die Rechnungsausstellung den Vorschriften des Mitgliedstaates, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder sich die Betriebsstätte befindet, von der aus die Leistung erbracht wird
 - Dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger mittels Gutschrift abrechnet
 - Drittlandsunternehmer haben weiterhin die Rechnungsausstellungsvorschriften des österreichischen UStG zu beachten

Rechnungsstellung (§ 11 UStG)

- Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet
 - gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird
 - Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden
- Erleichterte Anforderungen an elektronische Rechnungen
 - Übermittlung per E-Mail, als E-Mail-Anhang oder Web-Download, in einem elektronischen Format (zB als PDF- oder Textdatei), ohne einer Signatur iSd Signaturgesetzes

Rechnungsstellung (§ 11 UStG)

- Nachweis der Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts
 - qualifizierte elektronische Signatur
 - EDI-Verfahren
 - Das zusätzliche Erfordernis der Übermittlung einer Sammelrechnung entfällt
 - innerbetriebliches Steuerungsverfahren, durch das ein
 - verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird
 - Kontrollverfahren, das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung verwendet (zB manueller Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen)



Weitere Änderungen

- Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer
 - bis 31. 12. 2012: Besteuerung am Sitzort des Vermieters
 - ab 1. 1. 2013: Besteuerung am Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3a Abs 12 Z 2 UStG)
 - Ausnahme bei Sportbooten, dort wo dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt, wenn dieser Ort mit dem Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, oder mit dem Ort der Betriebsstätte, wenn die Leistung von der Betriebsstätte ausgeführt wird, übereinstimmt

Weitere Änderungen

- Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG)
 - Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben
 - Klarstellung, dass Leistungen durch einen Angehörigen der im Gesetz genannten Berufsgruppen nur befreit sind, wenn sie Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin darstellen
 - ausdrücklich in die Befreiung aufgenommen werden Tätigkeiten von **Heilmasseuren** (§ 45 Z 1 iVm § 29 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz);
 - nicht befreit aber: die Leistungen von medizinischen Masseuren sowie von gewerblichen Masseuren

Weitere Änderungen

■ Ist-Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung

— Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Bezahlung bei Ist-Besteuerung (§ 12 UStG)

- Ausnahme für Versorgungsunternehmen
- und Unternehmen mit Umsätzen > 2 Mio Euro

— (Doch) kein Ausschluss von der Ist-Besteuerung für Umsätze > 2 Mio Euro

— Ergebnis:

- Versorgungsbetriebe: Soll-VSt-Abzug / Ist-Besteuerung
- Freiberufler mit UE ≤ 2 Mio: Ist-VSt-Abzug / Ist-Besteuerung
- Freiberufler mit UE > 2 Mio: Soll-VSt-Abzug / Ist-Besteuerung
- EK-Bezieher gem §§ 21 u 23 EStG ohne BF-Pflicht: Ist-VSt-Abzug / Ist-Besteuerung
- Alle Anderen mit UE ≤ 110.000: Ist-VSt-Abzug / Ist-Besteuerung



Weitere Änderungen

- Reverse Charge
 - Ausländereigenschaft, dadurch dass Unternehmer
 - im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat (siehe Rs *Stoppelkamp*)
 - VO-Ermächtigung zur Ausdehnung des Reverse Charge-Verfahrens
- Umrechnungskurs
 - auch letzter von der EZB veröffentlichter Umrechnungskurs bei Leistungserbringung oder bei Vereinnahmung